

Andrea Hollstein
Kämmerin Stadt Zossen

VOLLSTRECKUNG VON FORDERUNGEN DES BEITRAGSSERVICE

Probleme und Lösungsansätze

Fachverband der Kämmerer im Land
Brandenburg e. V.

Frühjahrstagung 18.04.2018 in Doberlug-
Kirchhain

Inhaltsübersicht

2

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice Vorbemerkungen, Rechtsgrundlagen und die Frage:

Wie kam es dazu, dass sich die Stadt Zossen so intensiv mit der Vollstreckung für den Beitragsservice auseinandersetzen musste?

mit kleinem Exkurs ins Vollstreckungsrecht und der Darlegung,

- ❖ wo genau die Stadt Zossen hier Probleme sieht
- ❖ welche Folgen daraus entstehen
- ❖ was die Stadt Zossen vom Beitragsservice gefordert hat
- ❖ wie der Beitragsservice auf die Forderungen der Stadt Zossen reagiert hat und
- ❖ wie die Stadt Zossen die Beitragsforderungen derzeit vollstreckt

Inhaltsübersicht

3

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

□ KKZ 10/2017 „Zu den aktuellen Problemen der Kommunalkassen bei der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen“

- Fallzahlenanstieg
- schwierige Schuldner
- rückwirkende Befreiungen
- Tilgungsreihenfolge
- Weigerung der Bearbeitung von Stundungsanträgen
- Verhalten bei Haftbefehlen und Verhaftungen zu Vermögensauskunftsverfahren

□ KKZ 1/2018 „Zum Rechtsweg bei Streitigkeiten über Vollstreckbarkeit von Rundfunkgebühren“ (Zugang des Leistungsbescheides)

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

4

Vorbemerkungen, Rechtsgrundlage

- sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 17 Absatz 2 Nummer 2 VwVGBbg:

Die Beitreibung ist eine Aufgabe der Vollstreckungsbehörden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Anstalten des öffentlichen Rechts durch die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter.

- allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

§§ 3 und 19 Absatz 2 VwVGBbg:

Ein Verwaltungsakt, der zu einer Geldleistung, einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn

- er **unanfechtbar geworden ist**,
- ein **gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat** und
- die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt** sind.

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

5

- Ein **Leistungsbescheid kann vollstreckt werden**, wenn
- er **dem Vollstreckungsschuldner bekannt gegeben** ist,
 - die **beizutreibende Forderung fällig** ist,
 - eine Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst später fällig wird, eine Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit (**Schonfrist**) **abgelaufen** ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 - der Vollstreckungsschuldner vor der Beitreibung schriftlich oder durch Postnachnahmeauftrag ergebnislos aufgefordert worden ist, innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens einer Woche seit Bekanntgabe zu leisten (**Mahnung**).

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

6

Von besonderem Interesse im § 4 VwVGBbg aber sind auch Absatz 2 Nummer 4 (Inhalt eines Vollstreckungsersuchens) sowie Absatz 4 Satz 3 (Verantwortlichkeiten).

Einem Vollstreckungsersuchen darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur entsprochen werden, wenn es folgende Angaben enthält:

- **Verwaltungsakt ist unanfechtbar geworden,**
- **ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung oder**
- **seine sofortige Vollziehung ist angeordnet worden**

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

7



Zwar ist die ersuchende Behörde für die **Rechtmäßigkeit** der Vollstreckung verantwortlich, aber ...

... die ersuchte Behörde ist für die **Durchführung** der Vollstreckungshilfe verantwortlich.

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

8

Wie kam es dazu, dass sich die Stadt Zossen so intensiv mit der Vollstreckung für den Beitragsservice auseinandersetzen musste?

- Vollstreckungsersuchen des Beitragsservice
- Stadt Zossen führte Kontopfändung des Beitragsschuldners durch
- **Beitragsschuldner ging in Widerspruch gegen Kontopfändung** – das war uns bis dahin noch nicht „untergekommen“
- Nachfrage beim Beitragsservice, ob der gegen Schuldner ergangene Bescheid bestandskräftig oder widerspruchsbehaftet ist
- in diesem Fall bestandskräftig, damit ablehnender Widerspruchsbescheid, Schuldner hat keine weiteren Rechtsmittel eingelegt

Glück gehabt ...

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

9

Was wäre gewesen, wenn der Bescheid noch nicht bestandskräftig gewesen wäre?

- Verantwortung für die - in diesem Fall riskante - Vollstreckungsmaßnahme läge bei der Stadt Zossen – verbunden mit allen damit zusammenhängenden Kosten aus Haftung und Rechtsstreit

Warum „in diesem Fall riskante Vollstreckungsmaßnahme“?

- routinemäßige Einleitung der Kontopfändung, da nur von Rechtmäßigkeit der Vollstreckung ausgegangen wurde
- keine Kenntnis über den tatsächlichen Verfahrensstand, da Angaben des Beitragsservices unvollständig; diese erhöhen das Verfahrensrisiko bei der ersuchten Behörde

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

10

Wo genau liegt unser Problem?

(Das fragt sich der Beitragsservice auch ...)

Alle Vollstreckungsersuchen enthalten folgenden Passus:

„Die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung sind erfüllt. Der/Die Festsetzungsbescheid/e ist/sind unanfechtbar geworden bzw. hat ein Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.“

- ersuchte Behörde hat keine Kenntnis darüber, ob ein Bescheid bestandskräftig oder widerspruchsbehaftet ist
- bei widerspruchsbehafteten Bescheiden besteht jederzeit die Möglichkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

11

Folgen:

- es dürfen im zweiten Fall keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden
- die ersuchende Behörde kann jederzeit für die irrtümlich durchgeführten Pfändungsmaßnahmen in Haftung genommen werden, z. B. für geplatzte Abbuchungen wegen einer Kontopfändung oder für Ablehnung eines Kredites wegen abgenommener Vermögensauskunft

Der Verfahrensstand ist also eminent wichtig für die Arbeit der Vollstreckungsbehörde.

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

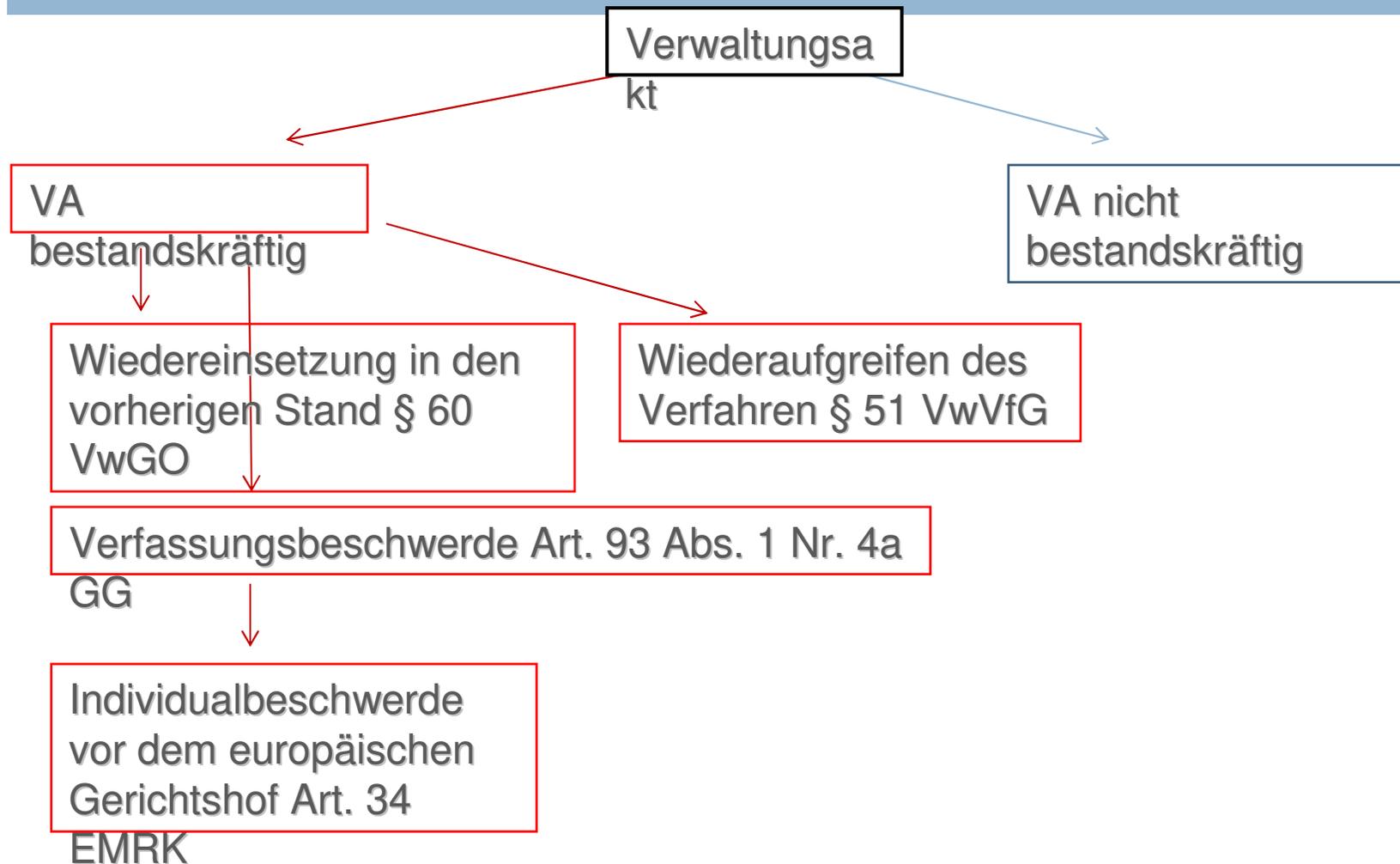
12

Kurzer Exkurs in das Vollstreckungsrecht

- Verwaltungsakte sind entweder bestandskräftig oder sie sind es nicht.
- Bestandskräftige Verwaltungsakte sind vollstreckbar.
- Bei widerspruchsbehafteten Verwaltungsakten kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet werden.

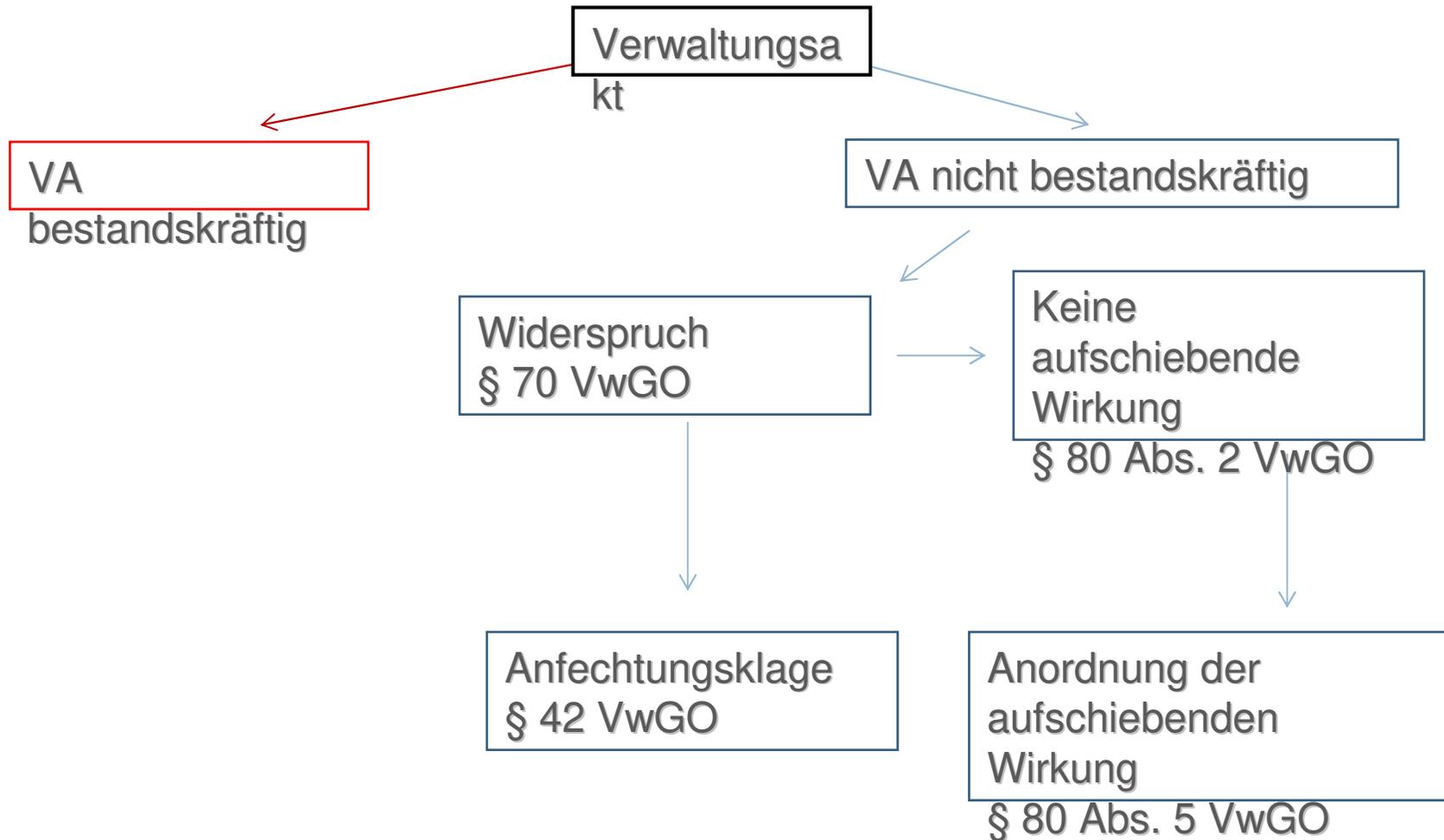
Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

13



Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

14



Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

15

Arbeitsabläufe bei Vollstreckungsersuchen in der Stadt Zossen

- Unterteilung in Vollstreckungsersuchen mit bestandskräftiger Forderung und Vollstreckungsersuchen mit widerspruchsbehafteter Forderung
- bei Vollstreckungsersuchen mit bestandskräftiger Forderung werden Pfändungsmaßnahmen durchgeführt
- bei widerspruchsbehafteten Forderungen werden keine Pfändungsmaßnahmen durchgeführt, sondern nur die Vollstreckung angekündigt und bei Nichtzahlung der Außendienst beauftragt (ohne Sachpfändung)

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

16

Abgrenzung zu Amtshilfeersuchen

- bei Amtshilfeersuchen wird die Information über Verfahrensstand nicht benötigt, weil keine Pfändungsmaßnahmen durch die Stadt Zossen durchgeführt werden – maximal auf Antrag Abnahme der Vermögensauskunft
- Grund: Vollstreckungsbehörden haben selbst die Befugnis, Pfändungsmaßnahmen auch außerhalb ihres Amtsbereiches durchzuführen;
bei fruchtlosem Verlauf geben wir Hinweise zu Vollstreckungsmaßnahmen (Bank, Arbeitgeber, Mieter etc.)

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

17

Was hat die Stadt Zossen vom Beitragsservice gefordert und wie hat der Beitragsservice auf die Forderungen der Stadt Zossen reagiert?

Forderung der Stadt Zossen:

□ mit jedem Vollstreckungsersuchen soll der Verfahrensstand beim RBB mitgeteilt werden, denn die Vollstreckungsmitarbeiter müssen

1. wissen, ob sie und, wenn ja, welche Maßnahmen sie ergreifen können und

2. auch Auskunft gegenüber betroffenen Bürgern geben können (auch wichtig zur Abwendung der Vollstreckungsmaßnahme durch den Betroffenen)

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

18

Reaktion des Beitragsservices (schriftlich und in einem Gesprächstermin)

- Die Angabe, welche Alternative (bestandskräftig oder widerspruchsbehaftet) zutrifft, ist technisch nicht möglich und nach Auffassung der dortigen Mitarbeiter auch nicht erforderlich.
- Es herrscht großes Unverständnis über unsere Rechtsauffassung und unsere Ankündigung, keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen, solange die korrekten Angaben fehlen.

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

19

Wie vollstreckt die Stadt Zossen die Beitragsforderungen derzeit?

- gar nicht ...



... denn wir wollen der Gefahr für eine mögliche Haftung wegen von uns veranlassten Pfändungsmaßnahmen schlichtweg aus dem Weg gehen.

Derzeit ist uns kein weiterer Fall der Weigerung, Vollstreckungsmaßnahmen für den Beitragsservice durchzuführen, bekannt.

Vollstreckung von Forderungen des Beitragsservice

20

- Seit dem 08.11.2016 (!) laufen ergebnislose Schriftwechsel zwischen Sachbearbeitern und der Rechtsabteilung des Beitragsservices auf der einen Seite und der Stadt Zossen auf der anderen.
- Eine abschließende Klärung mit dem RBB-Beitragsservice ist nicht in Sicht. Sie ist auch momentan eher unwahrscheinlich, da **Zossen derzeit die einzige Kommune** ist, **die diese Auffassung vertritt**.
- Nachfolgende Berichte aus der KKZ beweisen jedoch, dass sehr viel eben nicht rund läuft beim Beitragsservice und dass es sich lohnt, sich zu wehren.
Solange aber nur vereinzelt Vollstreckungsbehörden versuchen, dagegen anzugehen, werden die Erfolgsaussichten gering bleiben.



Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

21

10/2017 KKZ „Zu den aktuellen Problemen der Kommunalkassen bei der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen“

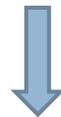
- in den letzten 20 Jahren keine so personal-, nerven- und zeitaufwendige Probleme wie bei der Vollstreckung der Rundfunkbeiträge: KEINE LÖSUNG IN SICHT!
- Hauptprobleme:
 - Fallzahlen
 - schwierige Schuldner
 - rückwirkende Befreiungen
 - Tilgungsreihenfolge
 - Weigerung der Bearbeitung von Stundungsanträgen
 - Verhalten bei Haftbefehlen und Verhaftungen in Vermögensauskunftsverfahren

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

22

1. Fallzahlen

- Beitragsservice der jeweiligen Rundfunkanstalt größter Gläubiger bei vollstreckenden Kommunalkassen bundesweit
- seit 2013 Verdreifachung der Fallzahlen
- weiterer Fallzahlenanstieg erwartet:
 - Meldedatenabgleich 2018
 - führt zu „höherer Ausbringungsmenge der Vollstreckungsersuchen“ bis Ende 2020



Information des Beitragsservice in 2016 an die Kommunen für die **Kapazitätsplanung** in den Vollstreckungsbehörden

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

23

2. Schwierige Schuldner

- „Reichsbürger“, „freie“ Menschen und ähnlich extreme Schuldnergruppen sprechen den Rundfunkanstalten die Berechtigung zu Erhebung der Rundfunkbeiträge ab
- auch „normale“ Schuldner übernehmen mittlerweile diese Argumente
- über Internet verbreiten sich die Argumentationen dieser Personengruppen sowie die zweifelhaften Urteile des Tübinger Landgerichtes, die vermehrt und meist inhaltlich identisch mit Schreiben, per Fax und per Mail sowie auch telefonisch vorgebracht werden, nachdem Vollstreckungsankündigungen verschickt wurden
- zudem werden Vollziehungsbeamte in diesem Zusammenhang zunehmend mit Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen überzogen
- enorme physische und psychische Belastung

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

24

Mögliche Handlungsempfehlung:

1. Telefonate:

- einmal kurz Rechtslage benennen
- keine weiteren Diskussionen

2. Beantwortung von Schreiben, E-Mails und Faxen:

- nicht per E-Mail, sondern in Schriftform antworten,
- Mitarbeitern Textbausteine zur Beantwortung an die Hand geben,
- darauf hinweisen, dass weitere Schreiben des Schuldners unbeachtet bleiben und Vollstreckung fortgeführt wird,
- weiter eingehende Schreiben mit Aktenvermerk versehen, dass darauf hingewiesen wurde

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

25

3. Vollstreckungsverfahren:
 - nach der einmaligen schriftlichen Antwort 14 Tage warten,
 - wenn Bankverbindung ermittelbar: Kontopfändung,
 - bei erfolgloser Pfändung Beauftragung des Vollziehungsbeamten (Außendienst) unter Beachtung dessen Schutzes (Begleitung),
 - nach erfolglosem Vorgehen zeitnah weitere Maßnahmen einleiten (Vermögensauskunft)

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

26

3. Rückwirkende Befreiungen

- wichtiger Grundsatz für ein funktionierendes Vollstreckungsverfahren:
Einwendungen gegen den vollstreckbaren Titel selbst sind nicht zu beachten.
- Befreiungen von Rundfunkbeitragspflicht beginnen mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises (ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter, Pflegegeld, AsylBLG etc.)
maximal 3 Jahre rückwirkend ab Antragstellung **trotz Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides**
- Folgen: u. a. Rückgabe gepfändeter Gegenstände, Aufhebung von Kontopfändungen, Rücknahme Vermögensauskunft
- besonders fatal: nachträgliche die Befreiung von der Gebührenpflicht bei sog. „Reichsbürgern“ nach Dienstaufsichtsbeschwerde – schädlich für Rechtsempfinden und Arbeitsmoral

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

27

4. Tilgungsreihenfolge

- Tilgungsregel für freiwillig geleistete Zahlungen:

Schuldet ein Zahlungs-/Steuerpflichtiger mehrere Beträge und reicht bei der freiwilligen Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Zahlungs-/Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

- § 225 Absatz 1 AO i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummer 5 AO
- gilt auch für die Zahlung von Geldforderungen des bürgerlichen Rechts (§ 366 BGB)

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

28

- Schuldner ist frei in seiner Entscheidung; Behörde kann nicht vorschreiben, welche Bestimmung der Schuldner treffen soll
- für den Beitragsservice gilt das auch, **es wird nur nicht beachtet**
 - Zahlungen werden immer auf die älteste Hauptforderung und Nebenforderungen vor den Hauptforderungen gebucht – egal, was der Schuldner bei der Zahlung bestimmt
- Folgen dieser Satzungsregelungen so fatal wie bei rückwirkender Beitragsbefreiung:
 - Schuldner zahlen oft laufende Beiträge und geben das so an; verbucht wird aber auf Rückstände
 - Vollstreckungsbehörden erhalten Minderungen zu den Vollstreckungsersuchen, müssen diese in ihrer Software verbuchen und die eingeleiteten Maßnahmen entsprechend mindern

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

29

- Zahlungsvereinbarungen der Kommunalkassen mit den Schuldnern werden zerstört, da diese ja nur so lange gelten, wie keine neuen Vollstreckungsaufträge bzw. -ersuchen eingehen und kein Zahlungsverzug eintritt (auflösende Bedingungen)
- diese treten aber ein, da zwar alte Forderungen gemindert, aber dadurch neue Forderungen durch Mahnung und Vollstreckung aufgebaut werden, auch wenn der Schuldner etwas anderes bestimmt hatte
- zusätzliche Zahlungen des Schuldners bewirken eben nur den „Minderungskreislauf“, den
 1. der Schuldner nicht nachvollziehen kann und
 2. der sämtliche Zahlungspläne zwischen Kasse und Schuldner unsinnig werden lässt

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

30

5. Weigerung der Bearbeitung von Stundungsanträgen

- sobald einzelne Forderungen in Vollstreckung sind, verweist der Beitragsservice auf die kommunale Vollstreckungsbehörde als zuständige Behörde – unabhängig von der Tilgungsdauer (also meist mehrere Jahre)
- erst wenn Vollstreckungsbehörde das Vollstreckungsverfahren mit dem Stundungsantrag abschließt und an den Beitragsservice zurück gibt, wird über den Stundungsantrag entschieden
- Ablehnungen von Stundungsanträgen erfolgen in den meisten Fällen nicht gegenüber den Schuldnern, sondern gegenüber der Kommunalkasse – offensichtlich davon ausgehend, dass diese die Ablehnung dann gegenüber dem Schuldner mitteilt

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

31

6. Verhalten bei Haftbefehlen und Verhaftungen zu Vermögensauskunftsverfahren

- Vermögensauskunftsverfahren sind so strukturiert, dass bei Weigerung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft der Haftbefehl beantragt wird und der Gerichtsvollzieher, sofern erforderlich, die Verhaftung vornimmt
- es ist eher selten, dass Schuldner tatsächlich verhaftet und inhaftiert werden
- Ausnahme: bei gerichtlichen Vermögensauskunftsverfahren einer Rundfunkanstalt gab es einige Einzelfälle, in denen sich Schuldner öffentlichkeitswirksam verhaften und inhaftieren ließen

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

32

- in diesen Fällen hat die Rundfunkanstalt den Vermögensauskunftsantrag zurücknehmen lassen und örtlich und überregional verkündet, dass **Haftbefehle und Inhaftierungen wegen der Rundfunkbeiträge** nicht gewollt sind und **in der alleinigen Verantwortung der kommunalen Vollstreckungsbehörde liegen**

Schönen Dank auch ...

- seitdem versuchen die Rundfunkanstalten, ein neues Verfahren zu etablieren:

Vermögensauskunft light

Vollstreckungsbehörden sollen separate Aufforderungen zur Abgabe der Vermögensauskunft verschicken – ohne die Rechtsfolgen, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

33

- Rundfunkanstalten drängen zwar weiter auf Vermögensauskunft des Schuldners, aber eben „light“, denn es besteht ein erhebliches (politisches) Interesse daran, das Image der Rundfunkbeiträge „sauber“ zu halten

Der Autor des Artikels dazu treffend:
Wasch mich, aber mach mich nicht nass.

- Image vor Recht; Abwälzen der Verantwortung auf Kommunen
- Verlangen der Rundfunkanstalten widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen und untergräbt das Vermögensauskunftsverfahren, da oft auch eigene Forderungen bzw. Forderungen anderer ersuchender Behörden Bestandteil der Vermögensauskunft sind

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

34

- einzig empfehlenswerter Weg für Vollstreckungsbehörden wäre an dieser Stelle nur, im Rahmen von Vollstreckungsersuchen des Beitragsservice auf die Vermögensauskunft zu verzichten ...

... oder wie die Stadt Zossen: auf Vollstreckungen für den Beitragsservice ganz zu verzichten (*Ironie*)

Fazit des Autors des Artikels:

Vollstreckungsverfahren für den Beitragsservice - unabhängig welcher Rundfunkanstalt - beinhalten alles, was es an vollstreckungsfeindlichen Regelungen und Beteiligten derzeit gibt.

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

35

Es wird zu einer weiter steigenden Belastung der Vollstreckungsmitarbeiter kommen.

Die hohen Fallzahlen der Rundfunkanstalten wirken sich nachteilig auf die Vollstreckung eigener Forderungen und derer anderer ersuchender Behörden aus.

Kostenbeiträge und uneinbringliche Vollstreckungskosten gleichen den Aufwand der Vollstreckungsbehörden für Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalten nicht ansatzweise aus.

Vollstreckungsbehörden müssen versuchen, für sich die optimale Strategie gegenüber Rundfunkbeitragsschuldnern und dem Beitragsservice der jeweiligen Rundfunkanstalt zu finden.

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

36

1/2018 KKZ

„Zum Rechtsweg bei Streitigkeiten über Vollstreckbarkeit von Rundfunkgebühren“

Sachverhalt

- RBB (Anstalt des öffentlichen Rechts) erließ Bescheide über Rundfunkgebühren gegenüber X
- X leistete keine Zahlungen
- für rückständige Beträge ergingen Mahnungen, die erfolglos blieben
- daraufhin ersuchte der RBB die Vollstreckungsbehörde B, die fälligen Beiträge zzgl. Nebenforderungen zu vollstrecken
- auf Zahlungsaufforderung eines Vollziehungsbeamten von B erwiderte X, dass ihm gegenüber kein Leistungsbescheid für Rundfunkgebühren bekannt gegeben wurde; somit gibt es keine Vollstreckungsgrundlage

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

37

- B hielt den Einwand für unbeachtlich und erließ gegenüber der Bank von X eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung, die mangels Guthaben erfolglos blieb
- X erhob Dienstaufsichtsbeschwerde und beauftragte die Aufhebung der PÜV

Der Antrag war zulässig und erfolgreich:

1. Zuständigkeit gem. VwVfGBln i. V. m. VwVG geregelt
2. Anfechtung des vollziehbaren Verwaltungsaktes „PÜV“.
3. ernstliche Zweifel an Rechtmäßigkeit der angefochtenen PÜV i. S. d. § 69 Absätze 2 und 3 FGO

Informationen aus der KKZ zu Problemen aus der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

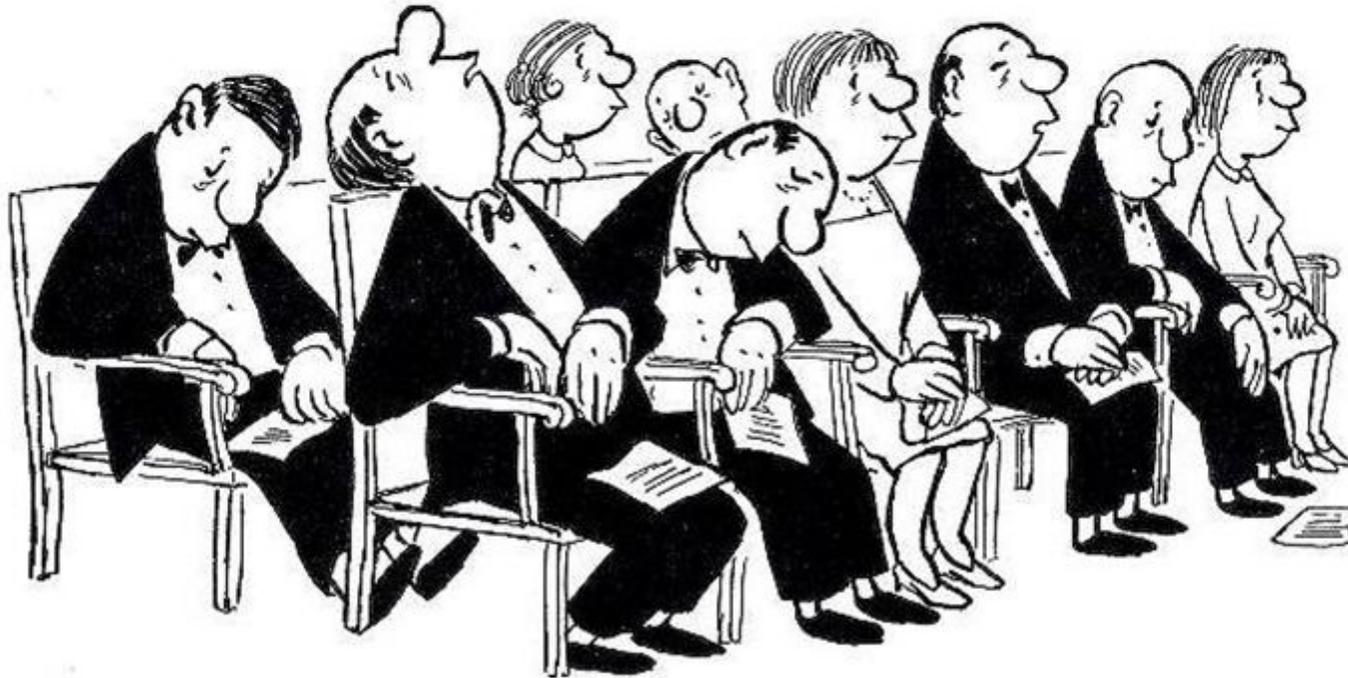
38

- ernstlich zweifelhaft war das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen, denn nach Aktenlage sah es das Finanzgericht nicht als erwiesen an, dass der erforderliche Leistungsbescheid im Streitfall vorliegt
- auf das Fehlen eines solchen Leistungsbescheides kann sich der Vollstreckungsschuldner X gegenüber der um Vollstreckung ersuchten Behörde B berufen
- auch wenn der RBB dem X entgegen hält, das er das Bestreiten des Zugangs nicht ausreichend belegt hat, spielt das keine Rolle, wenn der RBB nicht in der Lage ist, den Zugang des Verwaltungsaktes nachzuweisen

- geschafft -

39

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Frühjahrstagung des Fachverbandes der Kämmerer im Land Brandenburg e.V.
Doberlug-Kirchhain 18.04.2018

Andrea Hollstein
Stadt Zossen

